

Richtlinien über die Deutschprüfung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Universität Luzern vom 1. August 2009

§ 1 Grundsatz

Deutsch ist die Unterrichtssprache an der Universität Luzern und die Sprache der universitären und öffentlichen Verwaltung. Die Universität Luzern verlangt von zukünftigen Studierenden aller Fächer gleichermassen, dass ihnen die deutsche Sprache geläufig ist und sie sich mehrheitlich korrekt ausdrücken können. Es wird erwartet, dass sie einen Fachtext von mittlerem Schwierigkeitsgrad selbständig erarbeiten, zusammenfassen und diskutieren können (mündlich und schriftlich).

Diese Richtlinien gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich an der Universität Luzern einschreiben wollen und nicht deutscher Muttersprache sind. Als Muttersprache gilt die effektive Muttersprache oder die Sprache, in welcher der Vorbildungsausweis erworben wurde, der zum Studium an der Universität Luzern berechtigt.

Mit dieser Deutschprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über genügend Sprachkenntnisse für die Aufnahme eines Studiums verfügen. Sie ist für alle Studiengänge gültig.

§ 2 Dispensation

Von dieser Deutschprüfung sind folgende Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit:

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit schweizerischem Vorbildungs- oder Studiausweis.
- Gast- und Mobilitätsstudierende.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Aufnahmeprüfung der schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz in Fribourg in deutscher Sprache bestanden haben.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche folgende Deutschdiplome vorweisen können:
 - Neues Goethe-Zertifikat (C1)
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes (ZOP)
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (KDS)
 - Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (GDS)
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an Deutschen Universitäten (DSH)
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) (mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mindestens TDN 3 in allen Prüfungsteilen)
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), zweite Stufe (DSDII)
 - Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Mittelstufe – Niveau C1
 - Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Wirtschaftssprache Deutsch – Niveau C2

- Doktorandinnen und Doktoranden werden von der Deutschprüfung dispensiert, wenn die Sprachkenntnisse von der betreuenden Dozentin oder vom betreuenden Dozenten und vom entsprechenden Dekanat als genügend beurteilt werden oder nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Dissertation in einer andern Sprache erstellt wird.

§ 3 Zuständigkeit

Die Organisation und Durchführung der Deutschprüfung erfolgt durch das Sprachenzentrum der Universität Zürich und der ETH Zürich.

§ 4 Prüfungstermine

Die Deutschprüfung findet drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Herbst- bzw. des Frühjahrssemesters statt.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mit dem Zulassungsentscheid zur Immatrikulation schriftlich aufgefordert, sich für die Deutschprüfung anzumelden.

§ 6 Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich über die Studiendienste der Universität Luzern. Um an der Deutschprüfung der Universität Zürich teilnehmen zu können, werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Dem Anmeldeformular ist der Nachweis über bereits besuchte Deutschkurse beizulegen.

§ 7 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr von CHF 90.00 ist der Universität Luzern zu überweisen. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr erneut zu entrichten.

§ 8 Abmeldung

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei einer Abmeldung ist nur im Falle höherer Gewalt (Krankheit, Todesfall in der Familie etc.) möglich.

§ 9 Prüfung

Prüfungsbeschreibung:

Im Teil A werden Leseverstehen und Grammatik während 60 Minuten schriftlich geprüft. Es können 35 Punkte erzielt werden.

Im Teil B müssen Fragen zu einem Vortrag beantwortet werden (Hörverstehen). Ausserdem soll ein Kurztext produziert werden. Teil B ist schriftlich und dauert 60 Minuten. Es können 45 Punkte erzielt werden.

Teil C beinhaltet ein mündliches Prüfungsgespräch, das 15 Minuten dauert. Es können 20 Punkte erzielt werden.

Die maximal zu erreichende Punktzahl ist 100 Punkte. Zum Bestehen der Prüfung müssen von maximal 100 Punkten mindestens 60 Punkte erreicht werden, die aus allen drei Teilen stammen.

§ 10 Prüfungsleistung

Es gibt zwei mögliche Ergebnisse der Prüfung:

- Prüfung bestanden

Wenn mindestens 60 Punkte erzielt werden, gilt die Prüfung als bestanden. Es erfolgt die ordentliche Immatrikulation.

- Prüfung nicht bestanden

Wenn weniger als 60 Punkte erzielt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Es erfolgt keine Immatrikulation. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können auf ein späteres Semester hin ein neues Immatrikulationsgesuch stellen, haben diesem aber eine Bescheinigung über einen zwischenzeitlich erfolgreich bestandenen Deutschkurs beizulegen.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 12 Rekursbestimmung

Bei einem Einspruch gegen das Prüfungsergebnis ist das Bildungsdepartement des Kantons Luzern zuständig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2009 in Kraft.

Luzern, 27. April 2009

Der Rektor

Prof. Dr. Rudolf Stichweh